

# Alternativgestaltungen zum Behindertentestament bei Familien mit sehr hohem Vermögen

RA u. Notar Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M., Münster

*Neben den klassischen Fällen von Behindertentestamente, bei denen das Hauptaugenmerk der Gestaltung darauf gerichtet ist, dem Behinderten über den Versorgungsstandard der Sozialleistungen hinaus einen verbesserten Lebensstandard aus den Mitteln der Erbschaft zu gewährleisten und dabei den Zugriff des Sozialleistungsträgers auf die Erbschaft zu verhindern, gibt es Fälle, in denen diese Problematik aufgrund eines sehr großen Familienvermögens keine Rolle spielt. Vielmehr ist es in diesen Fällen oft so, dass der Behinderte zu Lebzeiten der Eltern keine Sozialleistungen bezieht, sondern die Eltern über ihre gesetzlichen Unterhaltungspflichten hinaus freiwillig vollumfänglich für seinen Lebensunterhalt sorgen. Der elterliche Wunsch geht dann meist dahin, dem Behinderten diese Versorgung auch über ihren Tod hinaus unverändert zukommen zu lassen, wobei allerdings eine Liquiditätsbelastung des Familienvermögens durch Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche unbedingt verhindert werden soll. Zudem soll bei komplexen Familienvermögen meist unbedingt vermieden werden, dass das behinderte bzw. bedürftige Familienmitglied als Vorerbe oder Vorvermächtnisnehmer an dem Familienvermögen beteiligt wird. Die klassischen Behindertentestamentskonstruktionen sind daher keine geeigneten Gestaltungen für diese Fälle. Als Alternativgestaltung kann bei sehr hohen Familienvermögen die Vereinbarung eines Pflichtteilsverzichts mit der Zuwendung einer Leibrente als Gegenleistung in Frage kommen.*



Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar sowie FA ErbR und FA HuGR in der Kanzlei Beckervordersandfort & Partner in Münster. Er hat sich auf die Nachfolgegestaltung für Unternehmerfamilien und vermögende Privatpersonen mit komplexen Vermögensstrukturen spezialisiert.

## I. Pflichtteilsrisiko durch Ausschlagung bei Behindertentestament

Die dauerhafte Versorgung des behinderten Familienmitglieds kann auch in den Fällen von sehr hohen Familienvermögen grundsätzlich mit einem herkömmlichen Behindertentestament in Form der Erbschafts- oder der vorzugswürdigen Vermächtnislösung gewährleistet werden. Insbesondere durch die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann der Erblasser sicherstellen, dass die zugewendeten Mittel tatsächlich so verwendet werden, wie er es vor dem Hintergrund seiner langjährigen Erfahrung mit der Versorgung des Behinderten für das Wohl des Behinderten am sinnvollsten hält. Auch bei hohen Vermögen sind diese Gestaltungen nicht sittenwidrig.<sup>1</sup>

Die rein testamentarische Lösung birgt allerdings das nicht zu unterschätzende Risiko, dass im Erbfall der (Ergänzungs-)Betreuer<sup>2</sup> des Behinderten die durch die Vor- und Nacherbschaft sowie die Testamentsvollstreckung beschränkte Erbschaft ausschlägt und den „freien“ Pflichtteil geltend macht.<sup>3</sup> Die Geltendmachung des Pflichtteils führt dann zu dem weiteren Nachteil, dass zu seiner Befriedigung das Familienvermögen erhebliche Liquiditätsabflüsse bewältigen muss. Vor dem Hintergrund des Wohls des Betreuten könnte sich der (Ergänzungs-) Betreuer insbesondere dann zur Ausschlagung verpflichtet fühlen, wenn schon der Pflichtteil so hoch ist, dass er zur Deckung der Lebenshaltungskosten sowie insbesondere medizinischer und therapeutischer Zusatzleistungen zu Lebzeiten nicht aufbrauchbar wäre.<sup>4</sup> Da der Betreuer bzw. Ergänzungsbetreuer nur den Interessen des Behinderten bzw. Bedürftigen verpflichtet ist, kann er die Vorerbschaft bzw. das Vorvermächtnis auch dann ausschlagen, wenn eine entspre-

chende Testamentskonstruktion nicht sittenwidrig gewesen wäre.

## II. Absicherung der Gestaltung durch Pflichtteilsverzicht

Die Ausschlagung und Geltendmachung des Pflichtteils im Erbfall lässt sich vermeiden, indem der Behinderte einen Pflichtteilsverzicht erklärt. Auf diese Weise wird der Erbfall antizipiert und größtmögliche Rechtssicherheit hergestellt. Die maßgeblichen Erwägungsgründe für einen Betreuer bzw. Ergänzungspfleger und auch das Betreuungs- bzw. Familiengericht, einen Pflichtteilsverzicht des Behinderten zu akzeptieren, sind grundsätzlich kongruent zu denjenigen, die auch im Rahmen der Ausschlagung zu beachten wären. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass eine Prognose im Hinblick auf die Höhe des Pflichtteils im – unsicheren – Zeitpunkt des Erbfalls notwendig ist. Selbst wenn das Betreuungs- bzw. Familiengericht die seitens des zukünftigen Erblassers vorgeschlagene Regelung nicht auf Anhieb akzeptieren sollte, so erhält der zukünftige Erblasser zum einen eine realistische Einschätzung für die mögliche Entscheidung eines Ergänzungsbetreuers zur Frage, ob er die unter Testamentsvollstreckung gestellte Vorerbschaft oder das Vorvermächtnis ausschlägt um den unbelasteten Pflichtteil geltend zu machen. Zum anderen hat er die Möglichkeit, auf die angeführten Bedenken sachgerecht zu reagieren und die Gestaltung nachzubessern, um die Genehmigung doch noch zu erhalten.

Als Abfindung für den Pflichtteilsverzicht kann insbesondere eine Leibrente zugewendet werden. Diese Gestaltung hat den Vorteil, dass sie größere zeitlich nicht planbare Liquiditätsabflüsse aus dem Vermögen des zukünftigen Erblassers verhin-

1 OLG Hamm Ur. v. 27.10.2016 – 10 U 13/16; *Wendt*, Signalwirkung: Umfassende Geltung des Bedürftigentestaments – selbst bei größeren Nachlässen ErbR 2017, 403 (405) mwN.

2 Bei minderjährigen Behinderten wäre eine Vertretung durch einen Ergänzungspfleger und die Genehmigung durch das Familiengericht erforderlich.

3 Dazu etwa OLG Hamm Ur. v. 11.5.2017 – 10 U 72/16, Rn. 30 f.; auch schon *Kübler*, Das sogenannte Behindertentestament unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Betreuers, Diss. München 1998, 167.

4 *Kübler*, Das sogenannte Behindertentestament unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Betreuers, Diss. München 1998, 167.

dert und zudem zugunsten des Verzichtenden dinglich gesichert werden kann, beispielsweise durch eine Reallast an einem Grundstück. Im Allgemeinen hat diese Lösung gegenüber der rein erbrechtlichen Lösung den weiteren Vorteil, dass dem Behinderten die Abfindung ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugutekommen kann und seine Versorgung schon zu Lebzeiten des Erblassers rechtlich abgesichert ist. Für den Verzichtenden kann so ebenfalls das Risiko vermieden werden, dass der zukünftige Pflichtteilsanspruch im Erbfall durch eine nachteilige Entwicklung des Vermögens des Erblassers, ggf. sogar durch eine Strategie der Pflichtteilsvermeidung, gesunken ist und eine dauerhafte Versorgung des Behinderten nicht mehr sichergestellt wäre.

### III. Anforderungen bei Gestaltung des Pflichtteilsverzichts

#### 1. Gesamtabwägung zum Wohl des Betreuten

Grundsätzlich ist ein Pflichtteilsverzicht nach der hM auch ohne Abfindung wirksam. Nur in krassen Ausnahmefällen kommt eine Sittenwidrigkeit in Betracht.<sup>5</sup>

Bei Erb- und Pflichtteilsverzicht von Behinderten ist aber grundsätzlich eine Abfindung erforderlich, da nur so das Wohl des Behinderten hinreichend gewahrt werden kann.<sup>6</sup> Gemäß § 1901 Abs. 2, 3 BGB ist das Wohl des Betreuten der Maßstab für alle Maßnahmen des (Ergänzungs-)Betreuers.<sup>7</sup> Seine Entscheidung bedarf im Rahmen von Erb- und Pflichtteilsverzicht gemäß § 2347 Abs. 1 S. 2 BGB der Zustimmung des Betreuungsgerichts, welches gleichfalls auf das Wohl des Betreuten abstellt.<sup>8</sup>

Sowohl der Betreuer als auch das Betreuungsgericht müssen, um eine sachgerechte Entscheidung durch eine Gesamtwürdigung der Interessen des Betreuten treffen zu können, zunächst den Sachverhalt aufklären, wozu insbesondere eine sorgfältige Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Erblassers gehört.<sup>9</sup>

Im Rahmen der Entscheidung über die Zustimmung zum Pflichtteilsverzichtsvertrag hat das Gericht, und dementsprechend zuvor der Betreuer, laut BGH eine „*Gesamtabwägung aller Vor- und Nachteile sowie der Risiken des zu prüfenden Geschäfts für den Betroffenen vorzunehmen und ausschließlich das Wohl und die Interessen des Betreuten zu berücksichtigen, nicht aber die Belange Dritter wie etwa potenzieller Erben. Ausgehend von den subjektiven Vorstellungen und Wünschen des Betroffenen als maßgeblichem Aspekt (§ 1901 Abs. 2 und 3 BGB) hat es sich auf den Standpunkt eines verständigen, die Tragweite des Geschäfts überblickenden Volljährigen zu stellen und kann deshalb auch Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit anstellen. Maßgebender Gesichtspunkt ist das Gesamtinteresse, wie es sich zur Zeit der tatrichterlichen Entscheidung darstellt.*“<sup>10</sup>

#### 2. Vorrangige Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen

Maßgeblich sind in diesem Rahmen zunächst wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen. Es ist ein Vergleich dahin gehend anzustellen, ob der Betreute durch den Pflichtteilsverzicht nebst Abfindungsregelung oder durch eine (hypotheti-

sche) Ausschlagung und Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs vermögensmäßig bessergestellt ist.<sup>11</sup> Im Grundsatz ist dem Verzichtenden daher mindestens der volle Pflichtteil als Abfindung zu erstatten.

Soll die Abfindung noch zu Lebzeiten des Erblassers geleistet werden, müssen der Betreuer und das Gericht ihre Entscheidung aufgrund einer Prognose zur Vermögensentwicklung seitens des Erblassers stellen. Ausgangspunkt dazu bildet das Vermögen des Erblassers im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, weshalb dieses vollumfänglich aufgedeckt werden muss. Eine mangelnde Aufklärung über die Vermögensverhältnisse könnte schlimmstenfalls eine Sittenwidrigkeit des Pflichtteilsverzichts nach § 138 Abs. 1 BGB oder jedenfalls eine Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung gemäß §§ 142 Abs. 1, 123 BGB nach sich ziehen.

#### 3. Nachrangige Berücksichtigung ideeller Interessen

Im Rahmen der Gesamtabwägung sind neben den wirtschaftlichen Interessen unter Umständen ideelle und familiäre Interessen bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Vertrages zu berücksichtigen.<sup>12</sup> Auf persönlicher Ebene sind vor allem das Verhältnis des Erben zum Erblasser, die Familienbande und die Beziehung des Behinderten zum mit einem etwaigen Pflichtteilsanspruch belasteten Erben zu berücksichtigen.<sup>13</sup> Gerade, wenn die Pflege und Umsorgung des Behinderten auch persönlich maßgeblich von den Familienangehörigen des Betreuten gewährleistet werden, stellt der Erhalt des Familienfriedens einen gewichtigen Aspekt dar.<sup>14</sup> Jedoch bedarf es einer genauen Abwägung im Einzelfall, ob ideelle Interessen es rechtfertigen, einen wirtschaftlich nicht vorteilhaften Vertrag zu genehmigen.<sup>15</sup> Ein wirtschaftlich erheblich unvorteilhafter Vertrag soll durch familiäre und ideelle Interessen allein in der Regel nicht gerechtfertigt werden können.<sup>16</sup>

5 Siehe dazu insbesondere OLG Hamm Urte. v. 8.11.2016 – 10 U 36/15, NJW 2017, 576.

6 MüKoBGB/Wegerhoff, 7. Aufl. 2017, § 2347 Rn. 8.

7 Zur Notwendigkeit eines Ergänzungsbetreuers siehe §§ 1902, 1908 i Abs. 1 S. 1, 1795, 1909 Abs. 1 S. 1 BGB, bei minderjährigen Behinderten wäre eine Vertretung durch einen Ergänzungspfleger und die Genehmigung durch das Familiengericht erforderlich.

8 BGH Beschl. v. 30.11.2016 – XII ZB 335/16, juris Rn. 12; MüKoBGB/Wegerhoff, 7. Aufl. 2017, § 2347 Rn. 8; im Rahmen des Beurkundungsverfahrens durch den Notar ist darauf zu achten, dass diesem eine sog. Doppelvollmacht, als Bevollmächtigter des Betreuers die gerichtliche Genehmigung entgegen zu nehmen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen sowie als Bevollmächtigter des Vertragspartners die Mitteilung der Genehmigung entgegen zu nehmen, erteilt wird, vgl. BGH Beschl. v. 2.12.2015 – XII ZB 283/15, juris Rn. 35.

9 BGH Urte. v. 6.10.1994 – III ZR 134/93, NJW-RR 1995, 248 (249); MüKoBGB/Wegerhoff, 7. Aufl. 2017, § 2347 Rn. 8.

10 BGH Beschl. v. 30.11.2016 – XII ZB 335/16, juris Rn. 12.

11 So zur Ausschlagung OLG Hamm Urte. v. 11.5.2017 – 10 U 72/16, juris Rn. 31.

12 OLG Celle Beschl. v. 28.9.2011 – 17 UF 154/11, juris Rn. 8, 13, NJW-RR 2012, 73 (74); OLG Hamm Beschl. v. 19.7.2013 – II-2 WF 95/13, juris Rn. 22, FamRZ 2014, 1223.

13 Kübler, Das sogenannte Behindertentestament unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Betreuers, Diss. München 1998, 12.

14 Kübler, Das sogenannte Behindertentestament unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Betreuers, Diss. München 1998, 168.

15 BGH Urte. v. 22.5.1986 – III ZR 237/84, NJW 1986, 2829 (2830).

#### 4. Berücksichtigung allgemeiner Wirksamkeitsvoraussetzungen und Einschätzungsspielraum des Betreuers

Im Rahmen seiner Genehmigungsentscheidung hat das Gericht weiterhin die allgemeinen Vorschriften zu beachten und insbesondere die Genehmigung zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft gegen §§ 134, 138 BGB verstößt. Gerade wegen der Einbeziehung sowohl des (Ergänzungs-)Betreuers als auch des Betreuungsgerichts kommt eine Sittenwidrigkeit des genehmigten Pflichtteilsverzichts nach allgemeinen Grundsätzen<sup>17</sup> kaum in Betracht. Denn diese fällen ihre Entscheidung gerade aus rationalen Gründen und nicht aufgrund einer emotionalen Drucksituation innerhalb der Familie oder einer unzureichenden geschäftlichen Erfahrungheit.

Das Gericht darf die Genehmigung nicht schon dann versagen, wenn die Rechtswirksamkeit zweifelhaft ist oder weil unter besonderen Umständen eine Unwirksamkeit drohen könnte.<sup>18</sup> Bei wirtschaftlichen Einschätzungen besteht daher eine gewisse Spannweite für den Betreuer, wobei zwischen Sicherheits- und Gewinninteressen – unterschiedlich je nach der Größe des Vermögens – ein behutsamer Mittelweg zu wählen ist. Dabei muss grundsätzlich nicht jegliches Risiko vermieden werden.<sup>19</sup> Ein solcher Spielraum kommt insbesondere in Betracht, wenn die Abfindungshöhe von einer Prognoseentscheidung im Hinblick auf die Entwicklung des Vermögens des Erblassers ankommt.

#### IV. Formulierungsbeispiel für Pflichtteilsverzicht mit Leibrentenversprechen

Der Pflichtteilsverzichtsvertrag zwischen den zukünftigen Erblassern und dem behinderten Familienmitglied könnte zB die folgenden Regelungen enthalten, damit er von dem zuständigen Familien- bzw. Betreuungsgericht genehmigt wird.

##### *Kausalgeschäft zum Leibrentenversprechen und zum Pflichtteilsverzicht*

1. @ verpflichtet sich gegenüber seinen Eltern, den Erschienenen zu 1. und 2., umfassend auf sein gesetzliches Pflichtteilsrecht zu verzichten. Als Abfindung für diesen Pflichtteilsverzicht verpflichten sich die Erschienenen zu 1. und 2., ihrem Sohn @ eine Leibrente (Rentenstammrecht) für dessen gesamte Lebenszeit zu gewähren.
2. Aus der Leibrente sind die Erschienenen zu 1. und 2. verpflichtet, ihrem Sohn @ monatlichen einen Betrag in Höhe von mindestens @ EUR (in Worten @ Euro) zu zahlen.
3. Die Leibrente ist im Voraus jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, erstmals in dem auf die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages folgenden Monat, zu entrichten und auf ein noch zu benennendes Konto von @ zu überweisen.
4. Die Höhe der Leibrente ist derart bemessen, dass @ diejenigen Mittel zur Verfügung stehen, derer er unter Berücksichtigung des Grades seiner Behinderung als allgemeiner Lebensunterhalt bedarf sowie solche, die der Verbesserung seiner Lebensqualität dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Mittel zum allgemeinen Lebensunterhalt von @ sowie seinen möglichen unterhaltsberechtigten Angehörigen.

- Mittel zur Befriedigung der individuellen Bedürfnisse geistiger und künstlerischer Art sowie in Bezug auf Freizeitgestaltung und Hobbies.
  - Mittel für die Teilnahme an Ferien- und Kuraufenthalten.
  - Mittel zur Verbesserung der medizinischen Versorgung.
  - Mittel zur Finanzierung einer dauerhaften Unterbringung in einer eigenen Immobilie.
5. Sollte der in Abs. 2 vereinbarte Betrag dauerhaft nicht zur Befriedigung der in Abs. 4 genannten Bedarfe ausreichen, steht @ das Recht zu, eine angemessene Erhöhung zu verlangen.
  6. Der als Leibrente jeweils zu zahlende Betrag soll im Übrigen wertbeständig sein. Er erhöht oder vermindert sich in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2015 = 100 gegenüber dem für den gegenwärtigen Monat festzustellenden Index erhöht oder vermindert. Eine Erhöhung oder Verminderung des jeweils zu zahlenden Betrages tritt jedoch erst dann ein, wenn die Indexveränderung zu einer Erhöhung oder Verminderung des jeweils zu zahlenden Betrages um mindestens 10 % – zehn vom Hundert – führt von dem auf das Anpassungsverlangen folgenden Monats ersten. Diese Wertsicherungsklausel findet immer wieder erneut Anwendung, wenn sich der Lebenshaltungsindex um weitere 10 % – zehn vom Hundert – nach oben oder unten verändert und die Anpassung vom Berechtigten verlangt wird.
  7. Die Erschienenen zu 1. und 2. verpflichten sich zur Sicherung aller Ansprüche auf Zahlung der vorstehend vereinbarten Leibrente innerhalb von 24 Monaten ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages, eine Sicherheit in Höhe des Kapitalwertes der Leibrentenverpflichtung gem. § 14 Abs. 1 BewG durch Bestellung einer Reallast oder Verpfändung eines Depots zu bestellen.
  8. Die Erschienenen zu 1. und 2. unterwerfen sich wegen der persönlichen Verpflichtung auf Zahlung des als Leibrente zu entrichtenden Betrages – jeweils in Höhe des wertgesicherten Ausgangsbetrages gemäß Absatz 2 der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in ihr gesamtes Vermögen. Ferner verpflichten sich die Erschienenen zu 1. und 2., sich bezüglich der aufgrund der Wertsicherungsklausel gemäß Absatz 6 erhöhten Beträge der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, soweit @ dies verlangt.
  9. Es wird klargestellt, dass die Leibrentenverpflichtung vererblich ist. Sollten die Erschienenen zu 1. und 2. vor ihrem Sohn @ versterben, so ist die Leibrente daher von ihren Erben bis zum Tode von @ weiter zu leisten. Der Leibrentenanspruch ist hingegen nicht vererblich und nicht übertragbar.

16 OLG Celle Beschl. v. 28.9.2011 – 17 UF 154/11, juris 3. Leitsatz, Rn. 8, 13, NJW-RR 2012, 73 (74); Palandt/Götz, 78. Aufl. 2019, § 1828 BGB Rn. 8.

17 Siehe dazu OLG Hamm Urt. v. 8.11.2016 – 10 U 36/15, NJW 2017, 576.

18 Palandt/Götz, 78. Aufl. 2019, § 1828 BGB Rn. 7.

19 MüKoBGB/Kroll-Ludwigs, 7. Aufl. 2017, § 1828 Rn. 20.

### Leibrentenversprechen

1. In Ausführung ihrer Verpflichtung aus § @ Abs. 1 bestellen die Erschienenen zu 1. und 2. hiermit für ihren Sohn @ eine Leibrente (Rentenstammrecht), die den Anforderungen des § @ entspricht.
2. @ nimmt dieses Leibrentenversprechen an.

### Pflichtteilsverzicht

1. In Ausführung seiner Verpflichtung aus § @ Abs. 1 verzichtet @ hiermit gegenüber den Erschienenen zu 1. und 2. für sich und eventuelle Abkömmlinge umfassend auf sein gesetzliches Pflichtteilsrecht, also auch auf evtl. bestehende Pflichtteilsergänzungs-, Ausgleichs- und Zusatzpflichtteilsansprüche sowie alle sonstigen Ansprüche, die aufgrund des gesetzlichen Pflichtteilsrechts geltend gemacht werden könnten.
2. Die Erschienenen zu 1. und 2. nehmen diesen Verzicht an.

### Schlussbetrachtung

- Auch wenn die Tendenz der Rechtsprechung wohl dahin geht, dass Behindertentestamentskonstruktionen selbst bei

hohen Nachlässen nicht sittenwidrig sind, darf die Gefahr der Ausschlagung der mit der Dauertestamentsvollstreckung belasteten Vorerbschaft bzw. des Vorvermächtnisses durch den Betreuer bzw. Ergänzungsbetreuer nicht unterschätzt werden.

- Dieses Risiko kann nur durch einen Pflichtteilsverzicht ausgeschlossen werden.
- Damit ein solcher Pflichtteilsverzicht von dem Familien- bzw. Betreuungsgericht genehmigt wird, kann als Abfindung eine Leibrente zur Versorgung des behinderten Familienmitglieds vereinbart werden.
- Der Nachteil dieser Konstruktion besteht darin, dass das behinderte Familienmitglied keine Sozialleistungen mehr in Anspruch nehmen kann. Da Familien mit sehr hohen Vermögen aber meist aus grundsätzlichen Erwägungen ohnehin keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen wollen, dürfte dieser Nachteil nicht besonders relevant sein.

## Report

# Vermüllung und Verwahrlosung – Anhaltspunkte für eine Geschäfts- und Testierunfähigkeit?

Prof. Dr. med. Tilman Wetterling

*Es kommt nicht selten vor, dass ältere alleinlebende Menschen in einer vermüllten Wohnung angetroffen werden. Von potenziellen Erben wird dies oft als Grund angesehen, die Geschäfts- bzw. Testierfähigkeit anzuzweifeln, insbesondere wenn auch noch eine Verwahrlosung zu beobachten ist. Es stellt sich also die Frage, ob aus einer Vermüllung (Messie-Syndrom) und/oder Verwahrlosung Schlüsse auf eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit gezogen werden können.*



Der Autor ist Neurologe und Psychiater. Er war Chefarzt an einer Berliner psychiatrischen Klinik und lehrte an der Charité, Berlin.

## I. Einleitung

Eine Vermüllung der Wohnung ist ein Phänomen mit sehr vielen Aspekten.<sup>1</sup> Es ist in allen Altersgruppen und sozialen Schichten anzutreffen. Wie Fernsehserien zu diesem Thema<sup>2</sup> zeigen, ist von einer großen Anzahl betroffener Personen auszugehen. Eine epidemiologische Studie zeigte, dass in Deutschland über 5 % der Bevölkerung davon betroffen sind.<sup>3</sup> Eine niederländische Studie zeigte, dass die Häufigkeit mit dem Alter deutlich zunimmt.<sup>4</sup>

Bisher ist eine Vermüllung fast nur Gegenstand von betreuungsrechtlichen Gerichtsverfahren gewesen.<sup>5</sup> In dem Fall des

Kunstsammlers C.G., der weltweite Publizität erlangt hat, wurde diese Thematik von dem OLG München<sup>6</sup> genauer betrachtet, da eine Vermüllung seiner Wohnungen, in denen die kostbaren Gemälde aufbewahrt wurden, als wichtiger Anhaltspunkt dafür vorgebracht wurde, dass er nicht mehr testierfähig gewesen sei.

- 1 Gross, Messie-Syndrom. Löcher in der Seele stopfen. Dtsch Ärztebl 99 (2002) 419-420; Dorgeloh, Das Phänomen der Verwahrlosung aus medizinischer Sicht, Vortrag Fachtagung DRK Köln 20.4.2012 <https://www.lag-sozialpsychiatrische-dienste-nrw.de/images/pdf/vortrag-%20verwahrlosung%2020120420.pdf>.
- 2 Das Messie-Team – Start in ein neues Leben RTL2; Raus aus dem Messie-Chaos – Rein ins Leben, kabeleins.
- 3 Timpano et al, The epidemiology of the proposed DSM-5 hoarding disorder: exploration of the acquisition specifier, associated features, and distress. Journal of Clinical Psychiatry 72 (2011), 780.
- 4 Cath et al, Age-Specific prevalence of hoarding and obsessive compulsive disorder: A population-based study. American Journal of Geriatric Psychiatry 25 (2017), 245-255.
- 5 OLG Hamm Urt. v. 5.8.2008 – 15 Wx 181/08, FGPrax 2009, 111, FamRZ 2009, 1436; LG Darmstadt, Urt. v. 14.3.2012 – 5 T 128/11, juris; LG Darmstadt Urt. v. 14.3.2012 – 5 T 475/10, juris
- 6 OLG München Beschl. v. 15.12.2016 – 31 Wx 144/15, ErbR 2017, 149ff.